

**Satzung über die Entschädigung von
ehrenamtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle der Stadt Heidenau
(Schiedsstellenentschädigungssatzung)**

vom 22. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 4 In-Kraft-Treten

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 626), und aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2017 (GVBl. S. 598) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2018 folgende

**Satzung über die Entschädigung von
ehrenamtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle der Stadt Heidenau
(Schiedsstellenentschädigungssatzung)**

beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlich tätigen Friedensrichters der Stadt Heidenau im Sinne des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

Der Friedensrichter der Stadt Heidenau im Sinne des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von

50,00 EUR

**§ 3
Zahlung der Aufwandsentschädigungen**

Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 ist bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu zahlen.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle der Stadt Heidenau (Schiedsstellenentschädigungssatzung) vom 24. April 2003 außer Kraft.

Heidenau, den 23. Februar 2018

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 23. Februar 2018

J. Opitz
Bürgermeister